Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900, A-8011 Graz, Tel. 0316-8035-0, www.stgkk.at

Ausgabe Nr. 3, 01.10.2013
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

ZAHN - NEWS

- **Regelmäßiger Kontakt mit dem Leitenden Zahnarzt**
- **Explantation**
- **Haltbarkeit von Zahnersatzstücken**

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner.

Impressum
Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,
E-Mail: angelika.wagendorfer@stgkk.at
Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

die Einhaltung der Bestimmungen lt. Gesamtvertrag und Honorarordnung sowie die Berücksichtigung der ökonomischen Grundsätze durch die VertragszahnärztInnen zu prüfen, stellt eine Hauptaufgabe in der Abteilung Medizinische Ökonomie der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse dar.

1. Kontakt mit dem Leitenden Zahnarzt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

Die Möglichkeiten und Bedingungen der Abrechnung müssen ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst und unserer Meinung nach auch verbessert werden. Durch den regelmäßigen und persönlichen Kontakt zu den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern könnte es gelingen, ein Klima des gegenseitigen Verständnisses sowie einen besseren Informationsfluss aufzubauen.

Da es nur den VertragspartnerInnen im näheren Umkreis der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Graz möglich ist, persönlich den Kontakt zum Leitenden Zahnarzt zu pflegen, bieten wir in Zukunft in der gesamten Steiermark die Möglichkeit an, allgemeine Themen persönlich zu besprechen. Je nach Interesse wird es einen vereinbarten Zeitrahmen geben, wo Besprechungen (nach vorheriger Terminvereinbarung) zwischen den VertragspartnerInnen und dem Leitenden Zahnarzt stattfinden können.

Wir werden Sie über die Landeszahnärztekammer in Zukunft nach fertiggestellter Planung der Termine unsererseits rechtzeitig informieren und würden uns über den persönlichen Kontakt mit Ihnen sehr freuen.

Das Geheimnis des Erfolges ist es, den Standpunkt des anderen zu verstehen.
Henry Ford

2. Besonderheit – Explantation

Bei der Entfernung von Implantaten handelt es sich grundsätzlich um eine **außervertragliche Leistung**, die nicht mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse direkt abgerechnet werden kann.

3. Haltbarkeit von Zahnersatzstücken

Planung und Durchführung von Zahnersatzarbeiten sollen nach Möglichkeit und mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln so erfolgen, dass eine Neuanfertigung vor Ablauf von **6 Jahren** nicht notwendig wird.
Nur für eine **medizinisch begründete Neuherstellung** kann vor Ablauf dieser Wartefrist ein Antrag auf Bewilligung an den Krankenversicherungsträger gestellt werden. Der Verlust einer Prothese stellt keine Begründung für die teilweise Kostenübernahme der Neuherstellung dar.

Die Anfertigung eines „Provisoriums“ muss als **„Sofortprothese“** auf dem Antrag bezeichnet und der Zahnersatz so angefertigt werden, dass die Wartefrist vor Bereitstellung der Dauerversorgung von 6 Monaten für die Versicherten keine Beeinträchtigung darstellt.

Es ist nicht gestattet, die Übernahme der Prothese bereits bei Antragerstellung vom Versicherten per Unterschrift bestätigen zu lassen.

Freundliche Grüße
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht Angelika Wagendorfer